



Versicherungsschutz bei Arbeitslosigkeit

Bei Arbeitslosigkeit ausgesteuert – was ist zu beachten?

1. Beiträge an die AHV/IV/EO

Vom Arbeitslosengeld sind Ihnen die Beiträge an AHV/IV/EO abgezogen und mit der AHV abgerechnet worden. Falls Sie weiterhin keine Erwerbstätigkeit ausüben, werden Sie unter Umständen als sogenannter "Nichterwerbstätiger" beitragspflichtig. Damit wird verhindert, dass Sie wegen fehlender Beitragsjahre Rentekürzungen erleiden.

Wir ersuchen Sie deshalb, sich mit der AHV-Zweigstelle Vilters-Wangs in Verbindung zu setzen, um die Frage der Beitragspflicht an die AHV/IV/EO zu regeln.

2. Unfallversicherung

Der Versicherungsschutz endet mit dem 30. Tag nach dem letzten bezogenen Taggeld der Arbeitslosenversicherung. Danach besteht der Versicherungsschutz durch die SUVA nicht mehr. Während der erwähnten Frist von 30 Tagen kann der Versicherungsschutz durch Einzelabrede um längstens 180 Tagen verlängert werden. Die Kosten betragen zurzeit Fr. 25.00 pro Monat. Nähere Auskünfte erteilt ihnen die

SUVA-Agentur, 7000 Chur, Tel.-Nr. 081 286 26 11

Falls Sie keine solche Versicherung abschliessen, empfehlen wir Ihnen mit der Krankenkasse Kontakt aufzunehmen.

3. BVG

Der aus der obligatorischen Versicherung ausgeschiedene Versicherte kann die Vorsorge für die Risiken Tod und Invalidität im bisherigen Umfang bei der Auffangeinrichtung weiterführen sofern dies innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Aussteuerung beantragt wird.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei

Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Zweigstelle Zürich, Birmensdorfstrasse 198, 8003 Zürich, Tel-Nr. 041 799 75 75

Zu weiteren Auskünften steht Ihnen der Leiter der AHV-Zweigstelle gerne zur Verfügung.